



Mag. Walter Gusel
STEUERBERATUNG

Auf Erfolgskurs steuern

Mag. Walter Gusel
SteuerberatungsgmbH

Don-Bosco-Weg 10a
8053 Graz

TEL: 0316/282520
FAX: 0316/282520 DW 22

MAIL: kanzlei@gusel.biz
WEB: www.gusel.biz

FN 279567d LG für ZRS Graz

KLIENTEN-INFO – WIRTSCHAFTS- & STEUERRECHT FÜR DIE PRAXIS

JULI 2023

KLIENTEN-INFO

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



START-UP-PAKET FÖRdert INNOVATIONEN UND ERLEICHTERT GRÜNDUNGEN

Das Ende Mai 2023 von BMF und BMJ präsentierte „Start-up-Paket“ hat zum Ziel, unternehmerische Innovation und Risikobereitschaft durch **flexiblere Rahmenbedingungen im Gesellschafts- und im Steuerrecht** zu fördern. Aktuell liegt es als Ministerialentwurf vor und beinhaltet insbesondere das Konzept der **flexiblen Kapitalgesellschaft**, die **Senkung des Mindeststammkapitals** einer GmbH und die Möglichkeit zur **Start-up-Mitarbeiterbeteiligung**.

Die „flexible Kapitalgesellschaft“ („FlexKap“ oder „FlexCo“) soll eine neue Abwandlung dieser Rechtsform sein, die **mehr Freiheit** bei der Willensbildung der Gesellschaft wie auch bei Kapitalmaßnahmen bietet. Ebenso soll die Möglichkeit der **Mitarbeiterpartizipation** am unternehmerischen

Erfolg via **Abgabe von Unternehmensanteilen** im Vordergrund stehen. Im Detail ist vorgesehen, dass Arbeitnehmern ein Mitspracherecht garantiert wird, wenn Beschlüsse eine Änderung der Rechte der am Unternehmenswert Beteiligten im Nachhinein bewirken. In puncto Bilanzgewinn ist vorgesehen, dass **Arbeitnehmer wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden als die Gründer selbst**. Deshalb sollen **Arbeitnehmer** im Ausmaß ihrer Kapitalbeteiligung am **Bilanzgewinn** bzw. **Liquidationserlös beteiligt** werden. Schließlich sollen **Unternehmensanteile** einer solchen FlexKap **in Schriftform übertragen** werden können. Überdies ist vorgesehen, dass flexible Kapitalgesellschaften einfach und **unbürokratisch** in eine AG oder GmbH **umgewandelt** werden können.

INHALT JULI 2023

- » Start-up-Paket fördert Innovationen und erleichtert Gründungen
- » Stellt die Kürzung von All-In-Verträgen bei Elternteilzeit eine Diskriminierung dar?
- » Sind Kosten zur Berechnung der Immobilienertragsteuer abzugsfähig?
- » Umstellung von Handy-Signatur auf ID Austria
- » Kein Ende bei der Erhöhung des Basiszinssatzes
- » Richtwertmieten wurden um mehr als 8 % erhöht

START-UP-PAKET FÖRDERT INNOVATIONEN UND ERLEICHTERT GRÜNDUNGEN

(Fortsetzung von Seite 1)

Die Schwelle zur **Unternehmensgründung** hängt oftmals auch von der Höhe des **erforderlichen Mindeststammkapitals** ab. Um **Unternehmensgründungen** zu **erleichtern**, ist folglich vorgesehen, das **GmbH-Mindeststammkapital** von 35.000 € auf **10.000 € abzusenken**. Damit einhergehend soll die **Mindestkörperschaftsteuer** künftig **500 € betragen** (5 % des gesetzlichen Mindeststammkapitals). Eine Übergangsregelung ist für das 4. Quartal 2023 (geplantes Inkrafttreten der Herabsetzung des Mindeststammkapitals) vorgesehen.

Die neuen Regelungen für die **Start-up-Mitarbeiterbeteiligung** sind erstmals für **ab 1.1.2024** abgegebene Anteile geplant. Die Beteiligung der Mitarbeiter am Unternehmenserfolg kann die häufigen Schwierigkeiten von **Start-ups** bei Themen wie fehlendem Cashflow und fehlender Liquidität, die oftmals **Probleme** bei der **Einstellung und Entlohnung** passender und qualifizierter Mitarbeiter **machen**. Bisher hat jedoch die **Abgabe von Kapitalanteilen an die Mitarbeiter** zu einer **Besteuerung** dieses **geldwerten Vorteils** geführt (nach Berücksichtigung der schon bestehenden Steuerbefreiung für Mitarbeiterbeteiligungen von 3.000 € bzw. 4.500 € bei Mit-

arbeiterbeteiligungsstiftungen) und somit zum **Liquiditätsbedarf** beim **Arbeitnehmer** („Dry-Income“-Problematik).

Das Vorliegen einer solchen Start-up-Mitarbeiterbeteiligung soll dabei an folgende **Kriterien** bezogen auf das **Unternehmen** geknüpft sein – nicht mehr als 100 Arbeitnehmer, nicht mehr als 40 Mio. € Umsatz, die Unternehmensgründung ist nicht mehr als 10 Jahre her und das Unternehmen darf **nicht** Teil eines **Konzerns** sein. **Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen** sollen **begünstigt** sein, wenn die **Kapitalanteile unentgeltlich abgegeben** werden – eine bloß verbilligte Abgabe der Unternehmensanteile bringt keine Begünstigung mit sich. Eine **Besteuerung** von solchen Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen soll – anstelle der bislang de facto sofortigen Besteuerung des geldwerten Vorteils – **nur in ausgewählten Fällen** erfolgen und somit zu einem **Aufschub der Steuerbelastung** führen. So ist die **Besteuerung** z.B. bei **Veräußerung der Anteile durch den Arbeitnehmer** (das ist der typische Fall der Beendigung des Besteuerungsaufschubs), bei **Beendigung des Dienstverhältnisses** (allerdings nicht bei Unternehmenswertanteilen an einer flexiblen Kapitalgesellschaft unter bestimmten Vo-

raussetzungen) oder bei Umständen, die das Besteuerungsrecht Österreichs einschränken (wie z.B. im Falle des **Wegzugs**) vorgesehen.

Bei **Unternehmenswertanteilen** hat der **Arbeitgeber** im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses die **Möglichkeit**, die **sofortige Besteuerung abzuwenden**, sofern er für die **Entrichtung der Steuerhaftet** und dies am Lohnzettel erklärt. In diesen Fällen erfolgt der Zufluss erst bei späterer Veräußerung der Anteile, Aufhebung der Vinkulierung, Tod oder Wegzug. Die **Besteuerung** der Start-up-Mitarbeiterbeteiligung erfolgt pauschal **zu 75 % mit** einem festen Satz von **27,5 %** – die restlichen **25 %** unterliegen dem **regulären Tarif**. Zeitlich betrachtet beträgt für die Start-up-Mitarbeiterbeteiligung die **Behaltefrist für die Anteile zumindest 5 Jahre**, das Dienstverhältnis muss zumindest 3 Jahre gedauert haben. Die 5-Jahres-Frist gilt nicht, wenn die Besteuerung aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses eintritt. Schließlich ist vorgesehen, dass die steuerlichen Begünstigungen für Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen durch entsprechende im **Sozialversicherungsrecht begünstigende Bestimmungen** flankiert werden.

STELLT DIE KÜRZUNG VON ALL-IN-VERTRÄGEN BEI ELTERNTEILZEIT EINE DISKRIMINIERUNG DAR?

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat bereits in der Vergangenheit festgestellt, dass **Überstundenpauschalen** bei **Elternteilzeit** **gestrichen** werden dürfen. Auch **All-in-Gehälter** dürfen **reduziert** werden, sofern der **Entgeltteil** für die Leistung von Mehr- und Überstunden rechnerisch **abgegrenzt** werden kann. Ein Betriebsrat versuchte nun gegen diese Rechtsprechung mit der Argumentation vorzugehen, dass eine **Kürzung der All-in-Gehälter** eine **Diskriminierung** darstellt.

Er klagte auf Feststellung, dass ein All-In-Gehalt bei **Elternteilzeit** oder bei einer Arbeitszeitverkürzung aufgrund des **Mutterschutzgesetzes** oder der **Väterkarenz** ausschließlich im Ausmaß der **Stunden-**

reduktion gekürzt wird. Vom **Gehalt** abgedeckte **Über- oder Mehrstunden** sollen ebenfalls **aliquotiert** und **nicht komplett ausgesetzt** werden. Eine Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung wurde damit begründet, dass eine **Gehaltskürzung um einen Überstundenanteil** in der Elternteilzeit im Ergebnis eine **Diskriminierung von Teilzeitarbeitskräften** bzw. eine **Diskriminierung wegen des Geschlechts** darstelle.

Auch wenn ArbeitnehmerInnen während der Elternteilzeit zu Mehrarbeit nicht verpflichtet seien, könnten ArbeitnehmerInnen des beklagten Unternehmens aufgrund ihrer Tätigkeit und Positionen **Mehrarbeit faktisch nicht verweigern**.



Fortsetzung auf Seite 3

STELLT DIE KÜRZUNG VON ALL-IN-VERTRÄGEN BEI ELTERNTEILZEIT EINE DISKRIMINIERUNG DAR? (Fortsetzung von Seite 2)

Der OGH wies diese Argumente als unbegründet zurück. Elternteilzeitbeschäftigte sind zur Arbeitsleistung über das vereinbarte Arbeitszeitausmaß hinaus (Mehrarbeit) nicht verpflichtet. Werden daher über einen längeren Zeitraum keine Überstunden geleistet, ruht auch der Anspruch auf ein Überstundenpauschale für diesen Zeitraum. Dem Abschluss einer solchen Vereinbarung liegt die Annahme zugrunde, dass Überstunden auch tatsächlich geleistet werden dürfen. Diese beidseitige Erwartung (und das „Synallagma zwischen Arbeitsleistung und Entgelt“) wäre erheblich gestört, müsste der

Arbeitgeber Überstundenpauschalen beziehungsweise ungekürzte All-in-Entgelte weiterbezahlen, obwohl der Arbeitgeber nicht einmal die Leistung von Mehrstunden fordern kann.

Für den konkreten Fall bedeutet das Folgende: Einerseits stand nicht fest, dass die ArbeitnehmerInnen wirklich – wie vom Betriebsrat behauptet – Mehrarbeit faktisch nicht verweigern konnten. Andererseits müssten Mehr- und Überstunden, die in der Elternteilzeit geleistet werden, ohnehin im Wege der Einzelabrechnung abgegolten werden.

Eine sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Elternteilzeitbeschäftigten gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bzw. gegenüber Männern konnte der OGH daher nicht erkennen. Aus diesen Gründen wies der OGH die außerordentliche Revision des klagenden Betriebsrats zurück. Es bleibt somit bei der bisherigen Judikatur zum Ruhen der Überstundenpauschale in der Elternteilzeit und der zulässigen Kürzung eines All-in-Gehalts um den der Mehrarbeit zuzurechnenden Anteil.

SIND KOSTEN ZUR BERECHNUNG DER IMMOBILIENERTRAGSTEUER ABZUGSFÄHIG?



die Immobilienertragsteuer, welche von einem Notar berechnet wurde, von der Bemessungsgrundlage der Immobilienertragsteuer abziehen. Für die Berechnung der Immobilienertragsteuer kam wegen der Regelbesteuerung nicht der besondere Steuersatz, sondern der Tarifsteuersatz, zur Anwendung.

Das BFG (GZ RV/1100044/2020 vom 17.2.2023) führte aus, dass in der damaligen Rechtslage des Einkommensteuergesetzes ein generelles Abzugsverbot für Ausgaben nach § 20 Abs. 2 EStG gegolten hat, welche in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit Einkünften stehen, die dem besonderen Steuersatz i.Z.m. der ImmoESt unterliegen. Voraussetzung für das Abzugsverbot war damals also lediglich die mögliche Anwendbarkeit des besonderen Steuersatzes, sodass selbst bei Anwendung der Regelbesteuerungsoption die Aufwendungen im konkreten Fall nicht abgezogen werden durften. In der aktuellen Fassung nach dem StRefG 2015/2016 gilt das Abzugsverbot nur, wenn der besondere Steuersatz auch tatsächlich zur Anwendung gelangt. Da der Beschwerdeführer aber auch einen Eventualantrag stellte, musste sich das BFG auch mit der Frage beschäftigen, ob die Selbstberechnungskosten der ImmoESt (dh, die durch den Notar angefallenen Kosten) als Steuerberatungskosten Sonderausgaben darstellen und steuerlich abzugsfähig sind.

Steuerberatungskosten sind grundsätzlich als Sonderausgaben abzugsfähig, sofern sie keine Werbungskosten darstellen und die Zahlung an berufsrechtlich befugte Personen geleistet wird. Das BFG hält in diesem Zusammenhang fest, dass bei Steuerberatungskosten auf die Veranlassung abzustellen ist. Für die Frage der Abzugsfähigkeit von Steuerberatungskosten als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten oder als Sonderausgaben ist entscheidend, ob sie der Sphäre der Einkommenserzielung oder der Einkommensverwendung zuzuordnen sind. Die Abzugsfähigkeit der Steuerberatungskosten ist dem Grunde nach nicht auf bestimmte Steuerarten beschränkt. Da die Steuerberatungskosten im konkreten Fall mit Einkünften aus Grundstücksveräußerungen zusammenhängen, sind sie der Einkommensverwendung zuzuordnen und stellen somit Sonderausgaben dar. Voraussetzung für den Abzug ist weiters, dass sie an berufsrechtlich befugte Personen geleistet werden, wobei hierzu auch Notare und Rechtsanwälte gehören. Folglich waren die gegenständlichen Selbstberechnungskosten des Notars als Sonderausgaben abzugsfähig. Die übrigen geltend gemachten Aufwendungen, welche auch dem Abzugsverbot nach § 20 Abs. 2 EStG unterlagen, waren mangels Steuerberatungscharakter nicht als Sonderausgaben zu klassifizieren.

Ein Steuerpflichtiger hatte im Jahr 2014 eine Liegenschaft (Miteigentumsanteil an einer Liegenschaft) aus dem Privatvermögen verkauft und hatte hierauf die Immobilienertragsteuer abzuführen. Da es sich um ein sogenanntes „Altgrundstück“ handelte, wurde die Berechnung unter Berücksichtigung der Pauschalermethode des § 30 Abs. 4 Z 2 EStG ermittelt, wonach die Anschaffungskosten mit 86 % des Veräußerungserlöses angesetzt wurden. Wegen geringer Einkünfte im Veranlagungsjahr wurde für die Abfuhr der Steuer ein Regelbesteuerungsantrag beantragt. Zudem wollte der Steuerpflichtige u.A. die Selbstberechnungskosten für

UMSTELLUNG VON HANDY-SIGNATUR AUF ID AUSTRIA

Für bisherige Nutzer der **Handy-Signatur** bzw. der **Bürgerkarte** – etwa für **Dienstgeber** – kommt es zur notwendigen **Umstellung auf die ID Austria**. Einer jüngsten ÖKG-Information folgend können relevante **e-Services der ÖGK** wie z.B. WEBEKU, ELDA oder die e-Zustellung weiterhin **nur mithilfe der ID Austria** in Anspruch genommen werden. Positiver ausgedrückt bietet die ID Austria Zugang zum gesamten **Angebot an digitalen Services der Sozialversicherung, Verwaltung und Wirtschaft**. Konkret können mit der ID Austria (mit Vollfunktion) „**Digitale Behördenservices**“, das „**Elektronische Postamt**“, die „**Elektronische Unterschrift**“ und „**Digitale Ausweise**“ (damit kann z.B. der Führerschein am Smartphone vorgewiesen werden) genutzt werden.

Die ID Austria gibt es in **zwei Varianten** – jene mit Vollfunktion und jene mit Basisfunktion:

» Die ID Austria mit **Vollfunktion** kann nur von jenen Personen genutzt werden, deren Handy-Signatur bereits von einer **Behörde registriert** wurde.

» Für jene Nutzer, welche ihre Handy-Signatur nicht behördlich registriert haben, ist der Umstieg auf die ID Austria mit **Basisfunktion** möglich. Um die Vollfunktion der ID Austria nutzen zu können, ist ein **Behördengang** zur Registrierung notwendig.

Bisherige **Nutzer der Bürgerkarte** müssen für den **Umstieg auf die ID Austria** jedenfalls eine **Registrierungsbehörde** aufsuchen (auch für die Nutzung der Basisfunktion). Als Registrierungsbehörden gelten Bezirkshauptmannschaften, Magistrate, Gemeinden, Finanzämter und Landespolizeidirektionen.

KEIN ENDE BEI DER ERHÖHUNG DES BASISZINSSATZES

Durch die jüngst von der Europäischen Zentralbank im Kampf gegen die Inflation beschlossene, erneute **Erhöhung des Leitzinssatzes** um **0,25 Prozentpunkte** ergeben sich Anpassungen beim **Basiszinssatz** (nunmehr **3,38 %**), welcher wiederum als mehrfacher Referenzzinssatz dient.

Die entsprechenden **Jahreszinssätze** sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Sofern die genannten Zinsen einen Betrag von **50 €** nicht erreichen, werden sie **nicht** festgesetzt.

	Seit 21.6.2023	Bisher
Stundungszinsen	5,38 %	4,88 %
Aussetzungszinsen	5,38 %	4,88 %
Anspruchszinsen	5,38 %	4,88 %
Beschwerdezinsen	5,38 %	4,88 %
Umsatzsteuerzinsen	5,38 %	4,88 %

RICHTWERTMIETEN WURDEN UM MEHR ALS 8 % ERHÖHT

Die **Richtwertmiete** bestimmt jenen Betrag, der bei einem bestimmten Wohnungssegment **maximal** pro Quadratmeter **verlangt** werden darf. Betroffen sind **Mietverträge für Altbauwohnungen** unter 130 m², welche **ab 1. März 1994** abgeschlossen wurden und die dem **Mietrechtsgesetz (MRG)** unterliegen. Die **Richtwertmieten** müssen per Gesetz bei einer Inflation von über 3 % alle zwei Jahre **automatisch** entsprechend **angepasst** werden – mitunter aufgrund der mit der oftmals schwierigen Erhaltung der Altbauten zusammenhängenden steigenden Kosten. Planmäßig ist es im **April 2023** zu einer **Anpassung** gem. Richtwertgesetz gekommen – die nächste planmäßige Anpassung soll wieder im Jahr 2025 erfolgen.

Bei laufenden Verträgen können die **Mieten erhöht** werden, wenn in den Verträgen eine **Wertsicherungsklausel** enthalten ist (eine Erhöhung ist daher **frühestens mit 1.5.2023** möglich gewesen), ansonsten gilt dies nur **für Neuvermietungen**. Für



vor 1994 abgeschlossene Verträge sind die sogenannten **Kategoriemieten** relevant. Verglichen mit der Vorperiode sind die Richtwertmieten nunmehr um 8,6 % gestiegen.

Die maßgebenden Werte pro **Bundesland** sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (in € pro m² Nutzfläche und Monat). Diese Richtwerte berücksichtigen keine Zu- bzw. Abschläge für Lage und Ausstattung, keine Steuern, Betriebskosten und laufende Inflationsanpassung.

BUNDESLAND	AB 1.4.2023	1.4.2022 BIS 31.3.2023
Burgenland	6,09	5,61
Kärnten	7,81	7,20
Niederösterreich	6,85	6,31
Oberösterreich	7,23	6,66
Salzburg	9,22	8,50
Steiermark	9,21	8,49
Tirol	8,14	7,50
Vorarlberg	10,25	9,44
Wien	6,67	6,15

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Impressum:
Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:
Klier, Krenn & Partner – Klienten-Info GmbH
Redaktion: 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 56/4.

Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

© www.klienten-info.at
© Konzept & Design: DI(FH) Sylvia Fürst